



Hygieneplan für den Schulbetrieb unter Corona-Bedingungen ab 2.12.2020

(nach dem Erlass und der Allgemeinverfügung
des Kreises Pinneberg vom 1.12.2020)

Der Hygieneplan wurde auf Grundlage der Vorgaben des Bildungsministeriums S-H sowie unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und des Gesundheitsamtes erstellt.

Grundsätzlich gilt:

- In der Schule ist für alle Personen ein Mindestabstand von 1.50 m untereinander einzuhalten.
- Ab dem 24.8.2020 gilt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude für alle Personen Maskenpflicht!
- Ab dem 2.11.2020 gilt die Maskenpflicht auch innerhalb einer Kohorte im Unterricht und in den Pausenbereichen, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Eine Klasse bildet eine Kohorte.
- Ab dem 30.11.2020 gilt ein Betretungsverbot für alle nicht in der Schule tätigen Personen (Ausnahme: Mitarbeiter von Unternehmen, die zur Ausübung von Arbeiten an der Schule tätig sind, Eltern, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen von der Schulleitung als notwendig angesehen wird, Personen im Rahmen nicht schulischer Veranstaltungen, soweit der Schulträger die Nutzung der Räume gestattet.).
- Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte und alle anderen Mitarbeitenden mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen sich nicht in der Schule aufhalten und werden ggf. sofort nach Hause geschickt. Die betroffenen Personen bleiben 24 Stunden zu Hause. Sollten keine weiteren Symptome auftreten, dürfen sie wieder in die Schule. Ablauf bei Symptomen: siehe Empfehlung des Ministeriums in der Anlage (Schnupfenplan).
- Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. (Händehygiene, Einhalten der Nies- und Hustenregeln, Vermeidung von Körperkontakt, Kontaktminimierung außerhalb der Kohorte)



- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird empfohlen. Sie hilft, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.
- Schüler und Schülerinnen, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag der Eltern von der Schulleitung vom Schulbesuch beurlaubt werden (§15 Schulgesetz S-H).
- Ab 1.12.2020 bis zum 22.12.2020 gilt für alle an Schule tätigen Personen mit regelmäßigem Schülerkontakt eine konsequente Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung! Von dieser Pflicht sind nur Personen ausgenommen, die keinen oder wenig Kontakt zu den Kindern haben und der Abstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird.

1 Abstandsgebot

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen gilt auch in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,50 m. Der Abstand ist möglichst zwischen allen Personen einzuhalten, Maskenpflicht besteht durchgängig.

2 Bildung fester Gruppen

Auch innerhalb einer Gruppe in fester Zusammensetzung (Klasse, Kohorte) besteht ab November 2020 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Körperkontakt und direkter Austausch von Tröpfchen (Trinken aus einem Becher, Abbeißen vom Brot eines anderen Kindes) sind streng verboten.

3 Vermischung von festen Gruppen

Zur Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten und Gruppenangeboten der Schulsozialarbeit dürfen die Gruppen nach sorgfältiger Abwägung auch mehrere Lerngruppen oder Jahrgänge umfassen. Dies muss dokumentiert werden und die Abstandsregeln müssen dabei eingehalten werden.

4 Gestaltung des Schulbetriebs

Die Klassen bekommen feste Sammelplätze zugeteilt, an denen sie sich vor dem Unterricht zusammenfinden. Dort werden sie von den jeweiligen Lehrkräften abgeholt.

Das Betreten der Schule wird entzerrt, indem fünf verschiedene Eingänge für die Klassen definiert werden. Der Einlass erfolgt über den Haupteingang, die Notausgänge der unteren Klassen, den Eingang über den Pausenhof und den Eingang über das Kita-Treppenhaus.



Im Gebäude herrscht „Rechtsverkehr“, dies wird mit den Kindern ausführlich besprochen und durch Markierungen unterstrichen.

Auf dem Schulgelände und im Gebäude muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dies gilt auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Sportunterricht darf nicht mehr stattfinden. Stattdessen können angemessene Bewegungsangebote mit Abstand, ohne Umkleiden und vorzugsweise im Freien zur Verfügung gestellt werden.

Es herrscht Betretungsverbot für alle nicht zum Schulbetrieb gehörenden Personen. Besucher dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung unter Einhaltung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Schutz die Schule und Unterrichtsräume betreten.

Für die Pausen werden auf dem Schulgelände verschiedene Areale abgegrenzt und den einzelnen Klassen zugeordnet. So können die Pausenzeiten gleichzeitig stattfinden. Die Unterrichtsstunden werden in Blöcke zu je zwei Schulstunden eingeteilt.

In der ersten großen Pause halten sich die Kinder der Eingangsstufe auf dem Schulhof auf, die Areale werden jeden Tag gewechselt.

Für die Kinder der 3. und 4. Klassen werden die Zufahrtsstraße und der Wendehammer vor dem Schulgebäude gesperrt und in vier Areale eingeteilt.

In der zweiten großen Pause haben die Kinder der Eingangsstufe bereits Unterrichtsschluss, die Kinder der 3. und 4. Klassen dürfen dann die Areale auf dem Schulhof nutzen.

5 Gestaltung des Unterrichtsbetriebs

Der Unterricht findet in den Klassenräumen oder Fachräumen statt.

Vor dem Unterricht und nach jeder Pause werden durch die Lehrkraft bei jedem Kind die Hände desinfiziert.

Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten ist in geschlossenen Räumen nicht gestattet.

Die Garderoben werden nicht genutzt, um eine Begegnung der Kohorten auf den Fluren zu vermeiden. Die Kinder nehmen ihre Jacken mit in den Klassenraum, die Straßenschuhe bleiben an.



Gegenstände und Materialien sind grundsätzlich personenbezogen zu nutzen. Bei einer gemeinsamen Nutzung z. B. bei Gruppenarbeiten und Experimenten ist auf gründliche Hygiene zu achten.

Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material personenbezogen genutzt wird und Hilfestellungen unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich sind.

Die Lehrkräfte dokumentieren die Anwesenheit der Schüler und Schülerinnen im Klassenbuch, der Gesundheitszustand wird erfragt. Weiterhin werden regelmäßig die Hygienevorschriften besprochen und auf ihre Einhaltung geachtet.

Für Angebote wie z. B. Förder- oder Forderkurse oder Angebote der Schulsozialarbeit darf das Kohortenprinzip durchbrochen werden.

Der Raum einer Kohorte darf während der Unterrichtszeit nur von den Schülerinnen und Schülern der Kohorte, dem Lehrpersonal und ggf. weiteren notwendigen Betreuungspersonen (Schulbegleitung, FÖZ-Lehrkräfte) betreten werden. Sonstige Besucher dürfen nur in Ausnahmefällen, nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung unter Einhaltung aller Hygienevorschriften die Räumlichkeiten betreten.

6 Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelung des Landes bzw. der Regelungen des Bildungsministeriums statt.

Auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes müssen die Schülerinnen und Schüler und alle Begleitpersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

7 Ganztagsbetreuung

Der Ganztagsbetrieb ist nur noch zulässig ohne Überschneidungen verschiedener Kohorten. Die Ganztagsbetreuung betreut die angemeldeten Kinder innerhalb ihrer festen Gruppen vom Vormittag (Klassen). Das Kurssystem wird zurzeit nicht angeboten.

Die Betreuungszeit ist von Unterrichtsende bis 15 Uhr, inklusive Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung innerhalb der festen Gruppe.

Das Mittagessen wird innerhalb einer Kohorte eingenommen und muss von den Kindern am Tresen abgeholt werden, es steht nicht mehr zur Selbstbedienung auf den Tischen. Trinkflaschen müssen mitgebracht werden, sie dürfen von den Mitarbeitern aufgefüllt werden. Die Tische sind so besetzt bzw. gestellt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann und das Abnehmen der Maske möglich ist.



8 Räumlichkeiten

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gilt für alle Räume des Schulgebäudes.

- Es wird alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten und in jeder Pause eine Stoß- und Querlüftung vorgenommen.
- In allen Klassenräumen, dem Lehrerzimmer, den Toiletten und am Haupteingang stehen Desinfektionsspender bereit.
- Die Räume werden täglich mit Reinigungsmitteln professionell gereinigt, besonders die Türklinken, Handläufe, Tische und Kontaktflächen.
- In den Klassenräumen hängen Hinweisschilder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) zum Infektionsschutz mit Hinweisen zum richtigen Händewaschen und zur Husten- und Niesetikette aus.
- Die Sanitäreinrichtungen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmitteln (diese nur außer Reichweite der Kinder) ist sicher gestellt. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen sind gut sichtbar aufgehängt.

9 Hygienemaßnahmen

- Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder Desinfektionsmittel nach Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach den Pausenzeiten, nach der Nutzung der sanitären Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen statt.
- Desinfektionsmittel stehen in den Klassen zur Verfügung, dürfen aber nur durch die Aufsichtsperson angewendet werden.
- Während der ganzen Schulzeit ist ein Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben.

10 Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig und werden sofort nach Hause geschickt. Sie dürfen vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen. Kinder müssen in dem Fall umgehend von ihren Eltern abgeholt werden. Es muss eine diagnostische Abklärung durch einen Arzt erfolgen (siehe auch Empfehlung des Ministeriums in der Anlage). Die Schulleitung kann bei Zweifel am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen.



11 Dokumentation und Nachverfolgung

Die Dokumentation für die Kinder innerhalb einer Kohorte erfolgt über die Klassenbücher und die Krankheitsliste der Schule.

Die Durchbrechung des Kohortenprinzips für z. B. Förder- oder Förderunterricht oder Angebote der Schulsozialarbeit, wird durch die Teilnehmerliste des Kurses dokumentiert.

Der Einsatz der Lehrkräfte und des weiteren Personals am Schulvormittag ergibt sich aus den Stunden- und Vertretungsplänen der Schule.

Nicht an der Schule tätige Personen können die Schule nur nach telefonischer Anmeldung betreten und müssen ein Kontaktformular ausfüllen.

Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im offenen Ganzttag ergibt sich aus den Einsatzplänen der OGTS.

Bei absichtlichem Verstoß gegen diese Regeln können neben Ermahnung und Einzelbetreuung auch das Betreten des Schulgebäudes zum Schutz aller anderen untersagt bzw. Maßnahmen nach §25 Schulgesetz S-H angeordnet werden.

Stand: 2.12.2020